

Es geht vorwärts mit dem Bau von Altersheimen

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers**

Band (Jahr): **33 (1962)**

Heft 8

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-807516>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

später ganz unliebsame Auseinandersetzungen oder auch Rückschläge in der Erziehung resultieren. Der Erzieher wird sich einer wohlbegründeten probeweisen Entlassung, Versetzung in ein anderes Heim oder sonstigen Aenderung der Massnahme nicht widersetzen. Es muss aber in erster Linie das Interesse des Zöglings und auch eine klare Linie und Konsequenz im Vollzug gewahrt bleiben. Der umsichtige Versorger wird sich zur Pflicht machen, bei der Einweisung schon mit Nachdruck darauf hinzuweisen, dass eine Entlassung erst nach erfolgter deutlicher Besserung in Frage komme. Vom sogenannten Minimaljahr sollte bei gerichtlicher Einweisung nur mit grösster Vorsicht gesprochen werden, ist eine so rasche wirkliche Besserung doch in den wenigsten Fällen vorauszusehen.

Die nachgehende Fürsorge oder Schutzaufsicht

an entlassenen Heimzöglingen kann von verschiedenen Instanzen ausgeübt werden. Sie kann gegebenenfalls auch dem Erzieher übertragen werden. Dies führt dann gewöhnlich zu einer weiteren Zusammenarbeit zwischen ihm und dem Versorger, die um so erspriesslicher sein wird, als sie es vorher schon gewesen war. Der Erzieher sollte nur dann eine Schutzaufsicht übernehmen, wenn auch das Verhältnis zum Schützling in der Heim-Zeit sich gut entwickelt hat. Von der Uebernahme einer Vormundschaft schon während der Dauer des Heimaufenthaltes des Betreffenden sollte der Erzieher in der Regel absehen. Eine solche Doppelstellung kann leicht zu Unzukömmlichkeiten füh-

ren. Die Doppel-Funktion von Jugendanwalt und Vormund ist weniger heikel.

Auch wenn der Erzieher offiziell keine Verantwortung für die Nachbetreuung hat, wird er mit Interesse die weitere Entwicklung des Ehemaligen verfolgen und ihm und dem zuständigen Fürsorger gerne mit Rat und Tat beistehen. Dies ist nicht selten der Fall bei Plazierungen oder Stellenwechsel.

Abschliessend möchten wir festhalten, dass der erzieherische und fürsorgerische Erfolg sicher weitgehend davon abhängt, ob Erzieher und Fürsorger es verstehen,

sich in echter Kollegialität gegenseitig zu unterstützen und zu ergänzen.

Das gemeinsame Ringen, die gemeinsamen Sorgen und Enttäuschungen, aber auch die gemeinsamen Erfolge dürfen — besonders bei jahrelanger Zusammenarbeit — zu einer beglückenden Uebereinstimmung führen, die sogar auch auf das Elternhaus des Schützlings ausstrahlt und diesem selbst ebenfalls Eindruck macht.

In besonderen Fällen kann die Arbeitsgemeinschaft auch noch durch weitere Helfer und Berater vervollständigt werden, so zum Beispiel durch Berufsberater, Psychologe, Psychiater, Arzt und Seelsorger. Durch ein solches konzentriertes Zusammenwirken von Vertretern verschiedener Fachgebiete werden Resultate möglich, an denen die Pioniere unserer schweizerischen Heilpädagogik Freude haben würden.

Es geht vorwärts mit dem Bau von Altersheimen

Projekt Zuger Altersheim

Der Landerwerb an der Waldheimstrasse durch die Stadtgemeinde Zug, angrenzend an das Areal der Klinik Liebfrauenhof, hat dem Projekt für das zugerische Altersheim eine sehr schöne Lage gesichert. Vorgesehen wäre ein sieben- bis achtstöckiges, sogenanntes Punkthaus mit Ein- und Zweizimmerwohnungen, je mit Küche, für 25 Personen, und Einer- und Zweierzimmer für 40 Personen, alle Wohnungen und Zimmer mit eigenem WC. Insgesamt könnten 65 betagte Leute in diesem neuen Heim Aufnahme finden. Der mehrstöckige Bau hat viele Vorteile: Es braucht weniger Grundfläche, ergibt kurze Wege und günstige Aufteilung zwischen Wohnungen und Zimmern, geringe Kosten für die umfangreichen sanitären Installationen, vor allem will man aber den Eindruck einer «Anstalt» vermeiden. Neben dem Wohnhaus soll ein zweistöckiger Trakt erstehen für Verwaltung und Hauspersonal.

Ein modernes Altersheim für Delsberg

In Delsberg versammelten sich die Delegierten der an Altersheim und Spital interessierten Kreise zu ihrer Jahresversammlung. Der wichtigste Punkt der Versammlung war das Projekt für ein neues Altersheim

für den Bezirk Delsberg. Architekt Alban Gerster (Laufen) wurde mit dem Ausarbeiten eines Vorprojektes beauftragt. Wie er darlegte, handelt es sich hier um ein Altersheim nach der modernsten Konzeption. Es werden jeweils 16—18 Personen zu einer Familie zusammengefasst. Diesem Umstand wird denn im Projekt auch Rechnung getragen. Das Projekt sieht zwei Pavillons von je 3 Stockwerken mit zusammen 135 Betten vor. Für das Personal wird ebenfalls ein Pavillon errichtet. Vorgesehen ist die Einrichtung von Werkstätten und eines Coiffeursalons. — Unabhängig von diesem Projekt beabsichtigt die Stadt Delsberg im gleichen Quartier eine Alterssiedlung für 20 bis 25 betagte Ehepaare zu erstellen, die ausschliesslich Bewohnern der Stadt reserviert ist.

Ein drittes Altersheim in La Chaux-de-Fonds

Mit einem Kostenaufwand von 1,6 Mill. Franken soll in La Chaux-de-Fonds ein drittes Altersheim mit 28 Wohnungen für Einzelpersonen und 6 für Ehepaare gebaut werden. Die Mieter können entweder selbst Haushalt führen oder sich das Essen in einer Kantine bestellen. Es stehen ihnen ferner Säle und medizinische Einrichtungen zu Verfügung.